

Flensburg im Januar 2021

Az. 322-405

**32. Änderung des Verzeichnisses zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern (SV 1)**

<b>1.</b>	<b>Änderungen im Abschnitt A:</b> .....	<b>2</b>
1.1	Teil A 1A "EG-Fahrzeugklassen" .....	2
1.1.1	Redaktionelle Anpassung der Überschriften zu den Fahrzeuggruppen 2., 3., 4. und 5. aufgrund der Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG durch die Verordnung (EU) 2018/858.....	2
1.2	Teil A 2 "Emissionsklassen" .....	2
1.2.1	Aufgrund einer "Klarstellung der Kommission vom 15.12.2020 zur Anwendbarkeit von Euro 5 auf Fahrzeuge der Klassen L2e-U, L3e-AxE / L3e-AxT und L6e-B" und des Schreibens des KBA vom 21.12.2020 musste die Anmerkung zum Abschnitt Id mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt werden .....	2
1.2.2	Redaktionelle Anpassungen der Fußnoten 5) und 7) aufgrund der Verordnung (EU) 2020/1040 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.07.2020 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1628 (Abl. L231, S. 1) sowie aufgrund der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1564 der Kommission vom 06.08.2020 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2018/985 (Abl. L358, S. 1) hinsichtlich ihrer Übergangsbestimmungen zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Krise (s. Schreiben des KBA vom 29.07.2020 und 28.10.2020) .....	3
<b>2.</b>	<b>Erläuterungen zur Bekanntmachung</b> .....	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Datenbereitstellung</b> .....	<b>4</b>
<b>4.</b>	<b>Fundstellenhinweis</b> .....	<b>4</b>

**1. Änderungen im Abschnitt A:**

1.1 Teil A 1A "EG-Fahrzeugklassen"

1.1.1 Redaktionelle Anpassung der Überschriften zu den Fahrzeuggruppen 2., 3., 4. und 5.

aufgrund der Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG durch die Verordnung (EU) 2018/858

Gemäß Artikel 88 der Verordnung (EU) 2018/858 (ABl. L 151 vom 14.06.2018, S. 1) wurde die Richtlinie 2007/46/EG mit Wirkung vom 01. September 2020 aufgehoben. Bezugnahmen auf die Richtlinie 2007/46/EG gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang XI Nummer 3 der vorliegenden Verordnung zu lesen.

Da es weiterhin Erweiterungen zu Bestandsgenehmigungen geben kann, müssen die Klammerangaben in den Überschriften zu den Fahrzeugklassen M, N und O der Gruppen 2., 3., 4. und 5. wie folgt angepasst werden:

2. **Fahrzeuge der Klassen M<sub>1</sub> und M<sub>1</sub>G, die für die Personenbeförderung ausgelegt und gebaut sind, mit mindestens vier Rädern und höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz - (s. Richtlinie 2007/46/EG Anhang II und Verordnung (EU) 2018/858 Anhang I in der jeweils geltenden Fassung (KBA-Nr. 026, Januar 2021))** <sup>2.1) 2.4) 2.5)</sup>
3. **Fahrzeuge der Klassen M<sub>2</sub>, M<sub>2</sub>G, M<sub>3</sub> und M<sub>3</sub>G, die für die Personenbeförderung ausgelegt und gebaut sind, mit mindestens vier Rädern und mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz - (s. Richtlinie 2007/46/EG Anhang II und Verordnung (EU) 2018/858 Anhang I in der jeweils geltenden Fassung (KBA-Nr. 026, Januar 2021))** <sup>3.1) 3.3) 3.7) 3.8)</sup>
4. **Fahrzeuge der Klassen N<sub>1</sub>, N<sub>1</sub>G, N<sub>2</sub>, N<sub>2</sub>G, N<sub>3</sub> und N<sub>3</sub>G, die vorwiegend für die Beförderung von Gütern ausgelegt und gebaut sind, mit mindestens 4 Rädern - sowie Fahrzeuge der Klasse N mit besonderer Zweckbestimmung, auch wenn sie nicht für die Güterbeförderung ausgelegt und gebaut sind (s. Richtlinie 2007/46/EG Anhang II und Verordnung (EU) 2018/858 Anhang I in der jeweils geltenden Fassung (KBA-Nr. 026, Januar 2021))** <sup>4.6)</sup>
5. **Fahrzeuge der Klasse O - Anhänger, die sowohl für die Beförderung von Gütern und Fahrgästen als auch für die Unterbringung von Personen ausgelegt und gebaut sind - (s. Richtlinie 2007/46/EG Anhang II und Verordnung (EU) 2018/858 Anhang I in der jeweils geltenden Fassung (KBA-Nr. 026, Januar 2021))** <sup>5.2) 5.3) 5.4)</sup>

1.2 Teil A 2 "Emissionsklassen"

- 1.2.1 Aufgrund einer "Klarstellung der Kommission vom 15.12.2020 zur Anwendbarkeit von Euro 5 auf Fahrzeuge der Klassen L2e-U, L3e-AxE / L3e-AxT und L6e-B" und des Schreibens des KBA vom 21.12.2020 musste die Anmerkung zum Abschnitt Id mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt werden.

Entsprechend dem o. g. KBA-Schreiben muss im Abschnitt Id zu den Emissionsklassen 1420, 1431, 1432, 1433, 1463 und 1464 in der Spalte "Erstzulassungsfähig bis" die Klammerangabe

(31.12.2024) und in der Spalte "Fundstelle/Hinweise" der Hinweis zur Klammerangabe entfernt werden, da die Anmerkung zum Abschnitt Id für ungültig erklärt werden musste. Die betroffenen Positionen werden wie folgt gefasst:

Code Feld (14.1)	Klartext Feld (14)	Erstzulassungsfähig bis	www.kba.de/Statistik/Bekanntmachungen zur Fahrzeugsystematik/Übersicht Fundstelle/Hinweise
...			
1420	EURO4; L2e; PI/CI/Hybr	31.12.2020	KBA-Nr. 026, Jan. 2021
...			
1431	EURO4; L3e; <130 km/h; PI	31.12.2020	KBA-Nr. 026, Jan. 2021, Anwendung auch für L4e-Fahrzeuge
1432	EURO4;L3e; >=130 km/h; PI	31.12.2020	KBA-Nr. 026, Jan. 2021, Anwendung auch für L4e-Fahrzeuge
1433	EURO4;L3e; CI	31.12.2020	KBA-Nr. 026, Jan. 2021, Anwendung auch für L4e-Fahrzeuge
..			
1463	EURO4;L6eB; PI	31.12.2020	KBA-Nr. 026, Jan. 2021
1464	EURO4;L6eB; CI	31.12.2020	KBA-Nr. 026, Jan. 2021

Am Ende des Abschnitts Id wird die Anmerkung zum Abschnitt Id ersatzlos gestrichen.

1.2.2 Redaktionelle Anpassungen der Fußnoten 5) und 7) aufgrund der Verordnung (EU) 2020/1040 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.07.2020 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1628 (Abl. L231, S. 1) sowie aufgrund der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1564 der Kommission vom 06.08.2020 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2018/985 (Abl. L358, S. 1) hinsichtlich ihrer Übergangsbestimmungen zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Krise (s. Schreiben des KBA vom 29.07.2020 und 28.10.2020).

Mit Schreiben vom 29.07.2020 wurde mitgeteilt, dass aufgrund der o. g. Ausnahmereglung vom 15.07.2020 zu den Motorenkategorien K, P und Q mit den Emissionsklassen 090K, 090P und 090Q des Abschnitts V die Übergangsfrist zur Lager- bzw. Übergangsmotorenregelung um 12 Monate verlängert wird und in den Fußnoten 5) und 7) dokumentiert werden muss.

Gleiches wurde über eine Ausnahmereglung vom 06.08.2020 zu land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen vorgesehen und mit Schreiben vom 28.10.2020 mitgeteilt. Zu den Motorenkategorien K, P und Q mit den Emissionsklassen 0824, 0828 und 0829 des Abschnitts IV darf ebenfalls die Übergangsfrist zur Lager- bzw. Übergangsmotorenregelung um 12 Monate verlängert werden und ist in der Fußnote 5) zu dokumentieren.

Die bisherigen Fundstellen "KBA-Nr. 006, Dez. 2013/KBA-Nr. 020, Juli 2018" und "KBA-Nr. 014, Febr. 2016" werden durch "KBA-Nr. 026, Januar 2021" ersetzt.

Die Anwendung der Lager- bzw. Übergangsmotorenregelung bedarf keines Antrages und muss durch die Hersteller dokumentiert werden.

Die Fußnoten 5) und 7) werden wie folgt gefasst:

"5) Ergänzend zur Fußnote 4):

Flexibilitätssysteme zum Abschnitt IV: bei land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern, Gleisketten oder einer Kombination aus Rädern und Gleisketten oder Fahrzeugen, die nach der Richtlinie 97/68/EG emissionsgeprüft wurden, sind die Flexibilitätssysteme nach Art. 3 a der Richtlinie 2000/25/EG i. d. F. 2005/13/EG und nach Art. 10 Abs. 7 der Richtlinie 97/68/EG i. d. F. 2004/26/EG ebenfalls nicht berücksichtigt. Lager- bzw. Übergangsmotorenregelung zu den Abschnitten IV und IVa: Dem Datum "Erstzulassungsfähig bis" ist eine zweijährige Übergangsfrist bzw. zu den Emissionsklassen 0824, 0828 und 0829 eine dreijährige Übergangsfrist hinzuzurechnen, wenn das Herstellungsdatum des verbauten Motors der land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschine auf Rädern, Gleisketten oder einer Kombination aus Rädern und Gleisketten oder des Fahrzeugs nach der Richtlinie 97/68/EG, vor diesem Termin liegt (bei den Emissionsklassen 090K, 090P und 090Q wird ebenfalls eine dreijährige Übergangsfrist eingeräumt) (s. auch § 47 Abs. 8 c StVZO i. V. m. § 72 Abs. 2 StVZO) (KBA-Nr. 026, Januar 2021)"

"7) Ergänzend zur Fußnote 5):

Ist der Motor von Kraftfahrzeugen, bei denen eine Emissionsgenehmigung nach der Richtlinie 97/68/EG in der jeweils gültigen Fassung erteilt wurde, vor den in Fußnote 5) genannten Anwendungshinweisen (siehe auch Übergangsfrist zu den Emissionsklassen 090K, 090P und 090Q) bereits erstmals in den Verkehr gebracht worden (z. B. vom Motorenhersteller an den Gerätehersteller geliefert), so sind diese Fahrzeuge unbegrenzt erstzulassungsfähig (Nachweis durch Herstellerbescheinigung) (KBA-Nr. 026, Januar 2021). Fußnote 7) findet keine Anwendung auf Fahrzeuge der Abschnitte IV und IVa (KBA-Nr. 017, Mai 2017/ KBA-Nr. 020, Juli 2018)."

## 2. Erläuterungen zur Bekanntmachung

Die Bekanntmachung wurde mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (Referat StV23) abgestimmt.

## 3. Datenbereitstellung

Die Referenzdatei "Emissionsklasse" mit den aktualisierten Erstzulassungsfristen zu Punkt 1.2.1 wurde bereits am 21.12.2020 zur Verfügung gestellt. Aufgrund dieser Bekanntmachung musste die Fundstelle zu den dort benannten Emissionsklassen aktualisiert werden. Die neue Referenzdatei "Emissionsklasse" wird den Verfahrensanbietern der Zulassungsbehörden im gewohnten Format **durch die Verfahrensbetreuung des Zentralen Fahrzeugregisters (ZFZR) zur Verfügung gestellt.**

## 4. Fundstellenhinweis

Die vorstehende Änderung bitte ich - unabhängig vom Zeitpunkt der Aktualisierung des Verzeichnisses zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern (VkBf. 2005 S. 197) in der Internetpräsenz des Kraftfahrt-Bundesamtes - zu beachten.

Kraftfahrt-Bundesamt  
Im Auftrag  
Hans-Jürgen Heinzmann